

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Lingenfeld**

In der Gemarkung Lingenfeld, Flur 0, Flurstücke 3470/2, 3479/7 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 20.03.2026 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 06.04.2026 bis 17.04.2026 bei B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mecklenburger Weg 9, 76726 Germersheim ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter <https://www.vermessung-weiss.de/#oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mecklenburger Weg 9, 76726 Germersheim

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mecklenburger Weg 9, 76726 Germersheim finden Sie unter <https://www.vermessung-weiss.de/datenschutz.html>.

gez. B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Vermessungsstelle B. Sc. Tilo Weiß * Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00016085/2026	Datum 20.03.2026	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	--	----------------------------	--------------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle B. Sc. Tilo Weiß Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Mecklenburger Weg 9 76726 Gernersheim Tel.: 07274/70430 Fax: 07274/704333	Vermessungs- und Katasteramt	
	Rheinpfalz	
	Gemeinde	
	Lingenfeld	
	Gemarkung	Gemarkungsnummer
Lingenfeld	5599	
Flur		
0		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle	Flurstück(e)	
2026-7154	5735	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Lingenfeld, den 20.03.2026
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) B. Sc. Tilo Weiß * Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle B. Sc. Tilo Weiß * Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00016085/2026	Datum 20.03.2026	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	--	----------------------------	--------------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster werden von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

Öffentliche Vermessungsstelle B. Sc. Tilo Weiß * Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00016085/2026	Datum 20.03.2026	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	--	----------------------------	--------------------------------------

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei B. Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mecklenburger Weg 9, 76726 Germersheim

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden wurden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandkräftig werden.

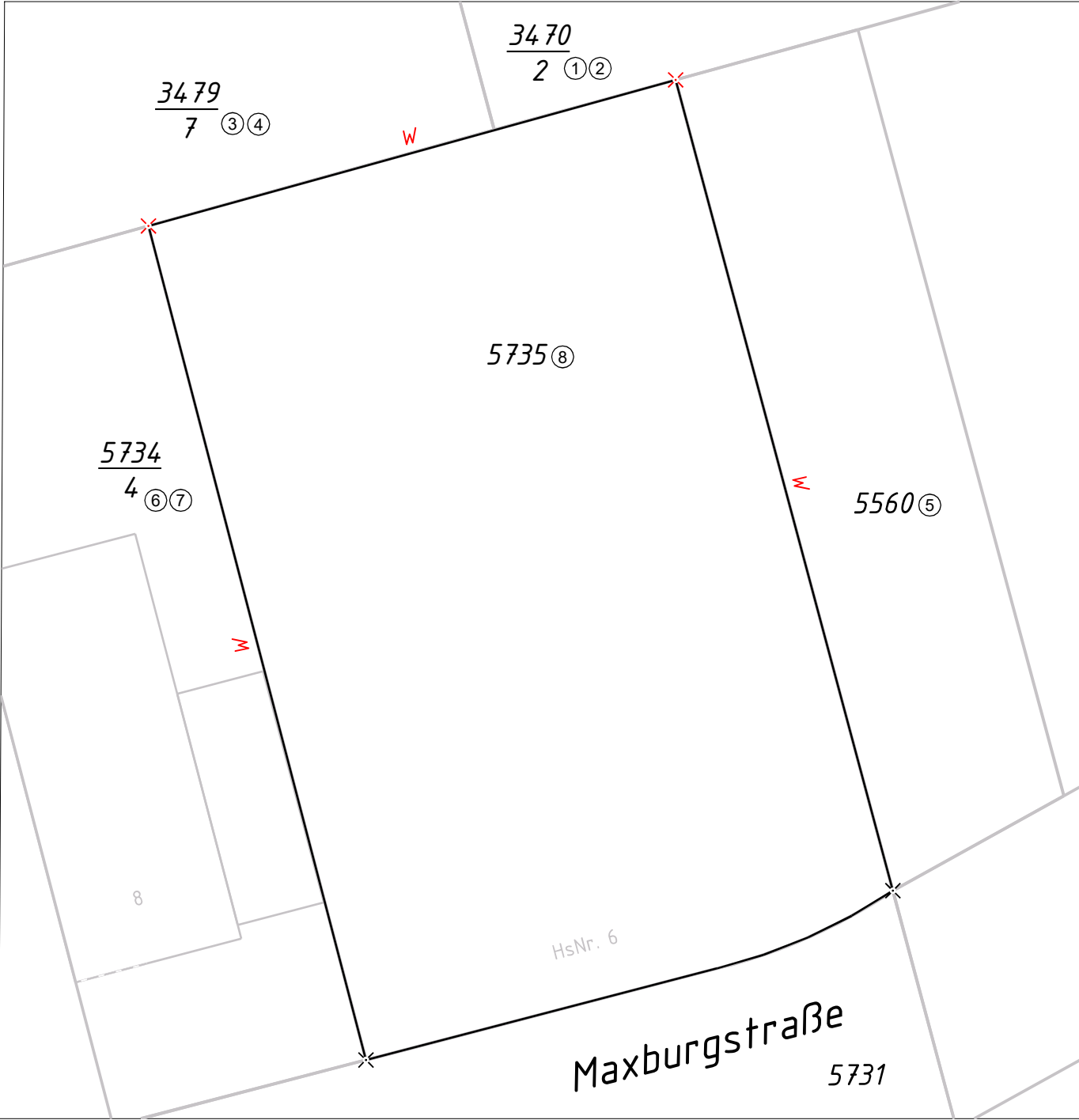
6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch Ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. **B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar		
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
— · nicht abgemarkter Grenzpunkt	⌵⌵ Meißelzeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)		
○ Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauer- ecke) R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	□ Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf) □ K K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	R 0,5 0,5 B ○ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)		
W □ wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	□ Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□ Neue Grenzmarke (hier Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt		
⊗ R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗ ⊗ ✱ Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ geh Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)		